

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter in Straubing erlässt gemäß § 29 der Friedhofsordnung vom 01.11.2011 mit Änderung zum 01.01.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kirchenstiftung St. Peter in Straubing als Träger des Friedhofs St. Michael in Straubing erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5)
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt inkl. Abfallgebühr (Containerbenutzung) pro Jahr:

Grabart	Klasse	Friedhof	Nutzungsgebühr
Einzelgrab	Klasse I	alter Friedhof	39,00 €
Einzelgrab	Klasse II	alter Friedhof	32,00 €
Einzelgrab	Klasse I	Waldfriedhof	43,00 €
Einzelgrab	Klasse II	Waldfriedhof	36,00 €
Doppelgrab	Klasse I	alter Friedhof	78,00 €
Doppelgrab	Klasse II	alter Friedhof	65,00 €
Doppelgrab	Klasse I	Waldfriedhof	87,00 €
Doppelgrab	Klasse II	Waldfriedhof	72,00 €
Dreiergrab	Klasse I	alter Friedhof	99,00 €
Dreiergrab	Klasse II	alter Friedhof	83,00 €
Dreiergrab	Klasse I	Waldfriedhof	110,00 €
Dreiergrab	Klasse II	Waldfriedhof	92,00 €

Vierergrab	Klasse I	Waldfriedhof	133,00 €
Vierergrab	Klasse II	Waldfriedhof	111,00 €
Fünfergrab	Klasse I	Waldfriedhof	156,00 €
Sechsergrab	Klasse II	Waldfriedhof	151,00 €
Achtergrab	Klasse I	Waldfriedhof	190,00 €
Sonderklasse 1er	Sonderklasse	Waldfriedhof	49,00 €
Sonderklasse 2er	Sonderklasse	Waldfriedhof	99,00 €
Sonderklasse 3er	Sonderklasse	Waldfriedhof	125,00 €
Sonderklasse 4er	Sonderklasse	Waldfriedhof	151,00 €
Sonderklasse 5er	Sonderklasse	Waldfriedhof	177,00 €
Priestergrab		alter Friedhof	32,00 €
Kindergrab		alter Friedhof	18,00 €
Wandnische klein		alter Friedhof	118,00 €
Wandnische groß		alter Friedhof	236,00 €
Eck-Wandnische		alter Friedhof	318,00 €
Urnennische	B1-199/200/B4-185/B4-100	alter Friedhof	47,00 €
Urnennische	Columbarium	alter Friedhof	115,00 €
Urnennische	B3-300/350/375	alter Friedhof	55,00 €
Urnennische	Urnen-Dom	alter Friedhof	80,00 €
Urnennische	Urnenwand mit Glasplatten	alter Friedhof	45,00 €
Urnennische	mit Nische	E-Abteil	212,00 €
Urnennische	mit Ablage	E-Abteil	176,00 €
Urnennische	D2	Waldfriedhof	59,00 €
Urnennische	C4	Waldfriedhof	56,00 €
Urnengrab		Waldfriedhof	59,00 €
Urnengrab		E-Abteil	151,00 €
Rasengrab		E-Abteil	91,00 €
Urnengem.-Anlage	Schmetterling	alter Friedhof	38,00 €
Urnengem.-Anlage	Tor zum Leben	alter Friedhof	66,00 €
Urnengem.-Anlage	Betende Hände	Waldfriedhof	49,00 €
Urnengem.-Anlage	Blätter	Waldfriedhof	49,00 €
Urnengem.-Anlage	Schiff	Waldfriedhof	55,00 €
Urnengem.-Anlage	Lebensweg	Waldfriedhof	33,00 €
Urnengem.-Anlage	I - IX	E-Abteil	104,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
 Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 6 oder 12 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
 Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Totengräbergebühren

Grab öffnen und schließen	577,00 €
Urnenbeisetzung	231,00 €
Tieferlegung	210,00 €
Kindergrab öffnen und schließen	221,00 €
Totgeburt beisetzen	187,00 €
Grabdekoration (grüne Matten, Weihwasser, usw.)	48,00 €

Fundament

Einzelgrab	249,00 €
Doppelgrab	300,00 €
Mehrfachgrab	351,00 €
Kindergrab	228,00 €
Urnengrab Abt. C	300,00 €
Urnengrab Abt. D	300,00 €

Setzgebühren für Grabstein

Einzelgrab	30,00 €
Doppelgrab	44,00 €
Wandnische	72,00 €

Setzgebühr Teilerneuerung

Einzelgrab	15,00 €
Doppelgrab	24,00 €
Wandnische	38,00 €

Erwerb einer Urnennische

Marmorplatte für Urnennische	98,00 €
------------------------------	---------

Erwerb eines Urnengrabs

Grabanlage in C (Einfassung, Grabstein)	1120,00 €
Grabanlage in D (Einfassung, Grabstein)	1095,00 €

Exhumierung

Exhumierung eines Leichnam	424,00 €
Gebeinesammlung	339,00 €
Exhumierung einer Urne	286,00 €
Gebeinesammlung für Tieferlegung	68,00 €

Abfallgebühr

Abfallgebühren (Pauschale bei einem Sterbefall)	15,00 €
---	---------

Grabaufgabe

Einzelgrab	225,00 €
Doppelgrab u. Wandnische klein	315,00 €
Wandnische groß	405,00 €
Urnennische	90,00 €
durch Steinmetz (Verwaltungsgebühr)	36,00 €

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten. Insbesondere gilt dies für Leistungen, die mit der Leichenversorgung zusammenhängen. Das Leichenhaus wird von der Stadt Straubing betrieben.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) entfällt

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden Instandhaltungsgebühren erhoben, die bereits in die Grabnutzungsgebühren mit eingerechnet sind.
- (2) entfällt

§ 5 Sonstige Gebühren

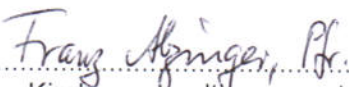
- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
 - a) schriftliche Auskünfte ----- €
 - b) Ausstellen von Urkunden ----- €
 - c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen
 - während der Ruhezeit ----- €
 - nach Ablauf der Ruhezeit ----- €.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Peter, Straubing hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2015 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Straubing , den 01.01.2016


.....
Kirchenverwaltungsvorstand


.....
Kirchenpfleger

Siegel